

Ergänzende Handlungsgrundsätze zum Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende (Stand: 26. Juni 2026)

I. Grundsätzliches

	Zuständig
<p>1. Grundlage des Interventionsplans für Fälle sexualisierter Gewalt sind die „Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, insbesondere Abschnitt III, Abs. 4. Die Umsetzung erfolgt nach Maßgabe der geltenden landeskirchlichen Gesetze insbesondere zur Meldepflicht und zum Datenschutz und unter Berücksichtigung der jeweils örtlich geltenden Schutzkonzepte. Der Interventionsplan findet Anwendung in der Landeskirche und ihren Einrichtungen sowie für alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht der Landeskirche stehen. Diakonische Einrichtungen in verfasst kirchlicher Trägerschaft unterfallen ebenfalls diesem Interventionsplan.</p>	./.
<p>2. Sexualisierte Gewalt (Begriff) Für den Begriff der sexualisierten Gewalt gilt die Begriffsbestimmung aus der Gewaltschutzrichtlinie-EKD in der Fassung vom 24. Juni 2022.</p>	./.
<p>3. Geltungsbereich:</p> <p>3.1 Der Interventionsplan greift, wenn eine Meldepflicht (s.u. Nr. 4) besteht, d.h. bei allen Fällen sexualisierter Gewalt durch beruflich Beschäftigte¹ und ehrenamtlich Mitarbeitende. Dabei ist unerheblich, ob die mutmaßlichen Taten, die der beschuldigten Person vorgeworfen werden, innerhalb der Kirche, im privaten oder beruflichen Umfeld stattgefunden haben.</p> <p>3.2 In Fällen sexualisierter Gewalt, bei denen sich der Verdacht nicht gegen kirchlich Mitarbeitende richtet (z.B. übergriffiges Verhalten unter Jugendlichen einer Konfirmandengruppe), greift der Interventionsplan nur, wenn zugleich auch Mitarbeitende beschuldigt werden (z.B. Verfehlungen im Zusammenhang der Aufsichtspflicht, Verletzung der Meldepflicht).</p> <p>3.3 Besteht keine Meldepflicht, erhalten Mitarbeitende bei folgenden landeskirchlichen Stellen Beratung und Unterstützung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachstelle (zu Fragen der Hilfe, Begleitung und Unterstützung von sexualisierter Gewalt betroffener Personen) • Pressestelle (zu Fragen der internen und externen Kommunikation) • Rechtsabteilung (zu allen rechtlichen Fragen), • Fachberatung des DWiN (bei Fällen in KiTas). 	Beratende Stellen im Bereich der Landeskirche und der Diakonie

¹ Die Regelungen des Interventionsplans gelten auch für Mitarbeitende von Zeitarbeitsfirmen, die z.B. in KiTas temporär eingesetzt werden. Die landeskirchlichen Regelungen zu Sexualisierter Gewalt (z.B. zu Führungszeugnissen, Schutzkonzepten, sowie zur Meldepflicht) sind entsprechend anzuwenden; deren Beachtung ist in den Verträgen mit Zeitarbeitsfirmen sicherzustellen.

<p>3.4 Bei Verdachtsfällen in einer KiTa sind zusätzlich die Meldepflicht nach §47 SGB VIII und die vom Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. herausgegebene Handlungsorientierung² zu beachten.</p>	
<p>4. Meldepflicht: Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sind zur Meldung verpflichtet, wenn Anhaltspunkte für einen Fall sexualisierter Gewalt vorliegen. Bestehen Zweifel, ob eine Meldepflicht besteht, berät die Fachstelle der Landeskirche. Sie unterstützt auf Wunsch bei der Meldung eines Verdachtsfalls. Unabhängig davon, ob eine Meldepflicht besteht, werden alle Personen, die Hinweise oder Kenntnisse über den Verdacht sexualisierter Gewalt in der Kirche erhalten, ermutigt, diese zu melden. Gemeldet werden muss dem oder der Superintendentin, bzw. bei landeskirchlichen Einrichtungen, die nicht dem / der Superintendentin unterstellt sind, deren Leiter*in (s.u. 7.).</p> <p>Die Bestimmungen des § 203 StGB sind zu beachten. Daher sind Berufsheimnisträger*innen im Sinne des §203 Abs. 1 StGB grundsätzlich von der Meldepflicht ausgenommen. Diese dürfen einen Verdacht nur weitergeben, wenn sie zuvor von der sich anvertrauenden Person von ihrer Schweigepflicht entbunden wurden. Gleiches gilt für Informationen, die in einem Seelsorgegespräch erlangt wurden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.</p>	<p>Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Landeskirche</p>
<p>5. Betroffenenorientierung: Der Schutz von sexualisierter Gewalt betroffener Personen, ihrer Angehörigen und von Zeugen sowie die Verhinderung sexualisierter Gewalt haben oberste Priorität. Für alle Maßnahmen im Rahmen des Interventionsplans ist eine betroffenenorientierte Haltung grundlegend. Leitprinzipien sind Null Toleranz gegenüber den Taten, tatsächlichen Strukturen; Transparenz bei Intervention und Aufarbeitung sowie unverzügliches und konsequentes Handeln. Hinweisen auf täterschützende Strukturen ist nachzugehen.</p>	<p>./.</p>
<p>6. Bei sogenannten „zurückliegenden Fällen“, wenn die beschuldigte Person nicht mehr in der Gemeinde mitarbeitet aber noch lebt, ist der Interventionsplan entsprechend anzuwenden. Ist die beschuldigte Person bereits verstorben, prüft die Fachstelle die Möglichkeit einer Aufarbeitung.</p>	<p>Fachstelle</p>
<p>7. Verantwortliche Person vor Ort (VPO):</p> <p>7.1 Der oder die Superintendent*in oder die Leitung einer landeskirchlichen Einrichtung, die direkt der Landeskirche unterstellt ist, nimmt als verantwortliche Person vor Ort (VPO) Meldungen in ihrem Verantwortungsbereich entgegen. Richtet sich der Verdacht gegen den oder die Superintendent*in oder gegen ein Mitglied des KKV bzw. der KK-Synode bzw., gegen die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung übernimmt der oder die Regionalbischöfin die Aufgaben der VPO im Rahmen des Interventionsplans. Richtet sich der Vorwurf gegen eine*n Regionalbischöf*in oder gegen den bzw. die Präsident*in des Landeskirchenamtes, benennt der Landesbischof eine Person aus dem Bischofsrat oder dem Kollegium des Landeskirchenamtes als VPO. Richtet sich der Vorwurf gegen den Landesbischof, ist die Präsidentin der Landessynode zuständig.</p> <p>7.2 Die VPO erfasst die Meldung auf Grundlage der Informationen der meldenden Person im Dokumentationsbogen zum</p>	<p>Superintendent*in; Leiter*in einer landeskirchlichen Einrichtung; Regionalbischöf*in</p>

² „Verfahrenskoordination bei Verdacht auf ein meldepflichtiges Ereignis nach § 47 SGB VIII. Eine Handlungsorientierung für komplexe oder schwierige Verdachtsfälle innerhalb der Kitas der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Hannover: 2026.

<p>Interventionsplan (https://praevention.landeskirche-hannovers.de/im-krisenfall/handeln). Dem Dokumentationsbogen sind ggf. weitere Dokumente zur Meldung beizugeben, soweit diese vorliegen (z.B. Mails, Gesprächsnotizen, Briefe). Bei Verdachtsfällen in einer KiTa ist an Stelle des Dokumentationsbogens das Meldeformular zu Meldungen nach § 47 SGB VIII zu verwenden.</p> <p>7.3 Die VPO prüft die „Plausibilität“ des Verdachtsfalls, ohne weitere Ermittlungen durchzuführen (s.u. 7.5). Plausibel ist eine Meldung, wenn sie konkrete Anhaltspunkte enthält (Ort, Zeit, Person, Gelegenheit) und wenn sexualisierte Gewalt nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Nicht plausibel sind vage Mutmaßungen, allgemeine Verdächtigungen, Gerüchte, die auf bloßem Hörensagen beruhen, oder wenn Hinweise auf nachweislich oder offensichtlich falschen Angaben beruhen. Geprüft wird nicht die Stärke des Verdachts oder die Glaubwürdigkeit der Meldung. Die Fachstelle ist beratend hinzuzuziehen. Das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung ist im Dokumentationsbogen zu vermerken (s.u. 8.2).</p> <p>7.4 Die VPO gibt die Meldung (Dokumentationsbogen) unverzüglich an die Koordinierungsstelle im Landeskirchenamt weiter und informiert diese fortlaufend über den aktuellen Sachstand oder für den Fall, dass sich neue Erkenntnisse ergeben.</p> <p>7.5 Jede Meldung ist vertraulich zu behandeln. Vor der Meldung an das Landeskirchenamt dürfen keine weiteren Befragungen oder Anhörungen der beschuldigten Person oder dritter Personen durchgeführt werden. Straf-, dienst- und arbeitsrechtlichen Ermittlungen darf weder vorgegriffen werden noch dürfen sie behindert werden. Weitere Schritte der Sachverhaltsaufklärung sollen deshalb erst nach der Meldung an das LKA in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle und dem Interventionsteam erfolgen (s.u. 7.8 und 9).</p> <p>7.6 Im Falle einer akuten Gefährdungslage veranlasst die VPO unmittelbar aus eigener Verantwortung alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz aller gefährdeten Personen.</p> <p>7.7 Liegt seitens einer betroffenen Person der Wunsch vor, den Verdachtsfall nicht an das Landeskirchenamt zu melden, kann bei Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit der betroffenen Person in Ausnahmefällen darauf verzichtet werden. Das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation muss durch Fachstelle und eine externe Stelle überprüft und festgestellt werden und ist zu dokumentieren. Die Meldepflicht nach §47 SGB VIII innerhalb von KiTas bleibt davon unbenommen.</p> <p>7.8. Die VPO ist Teil des Interventionsteams (s.u. Nr. 9). Sie steht mit Gremien in Gemeinde und Kirchenkreis in Kontakt und ist im Rahmen des Interventionsplans für die Umsetzung aller Maßnahmen vor Ort verantwortlich.</p>	
<p>8. Die Koordinierungsstelle im Landeskirchenamt nimmt Meldungen entgegen, informiert die verantwortlichen Stellen und Personen im LKA und koordiniert alle Maßnahmen im Rahmen des Interventionsplans. Meldungen die außerhalb des Anwendungsbereichs des Interventionsplans liegen, leitet die Koordinierungsstelle ggf. an andere zuständige Stellen weiter.</p> <p>8.1 Die Koordinierungsstelle stellt alle verfügbaren Informationen zusammen, ergänzt diese fortlaufend und informiert die zuständigen Referate und Abteilungen im LKA, die Regionalbischöf*in und den oder die persönliche Referent*in des oder der Präsident*in des LKA, die Pressestelle und die Fachstelle der Landeskirche. Bei Fällen in einer KiTa ist neben Referat 52 die</p>	<p>Koordinierungsstelle im Landeskirchenamt</p>

<p>KiTa-Fachberatung im DWiN einzubeziehen.</p> <p>8.2 Die Koordinierungsstelle führt nach Eingang der Meldung auf der Grundlage der vorliegenden Informationen (Dokumentationsbogen) eine weitere Plausibilitätsprüfung durch (Vier-Augen-Prinzip). Kommen VPO und Koordinierungsstelle übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass sexualisierte Gewalt ausgeschlossen werden kann, entscheiden sie gemeinsam über die Beendigung des Interventionsplans. Bei einer abweichenden Einschätzung entscheidet der / die Leiter*in der Rechtsabteilung im LKA.</p> <p>8.3 Die Koordinierungsstelle bildet aus den unter 8.1. genannten Personen und dem / der VPO ein Interventionsteam im LKA (s.u. 9.), das gemeinsam über die weiteren zu ergreifenden Maßnahmen berät. Örtliche Interventionsteams (KG, KK) stimmen ihre Arbeit mit der Koordinierungsstelle ab.</p> <p>8.4 Die Koordinierungsstelle wirkt gemeinsam mit der VPO darauf hin, dass alle notwendigen Maßnahmen im Rahmen des I-Plans mit den verantwortlichen Personen und Stellen vor Ort und im LKA abgestimmt und umgesetzt werden. Sie sorgt gemeinsam mit der VPO für die Rollenklärung der beteiligten Leitungspersonen und Gremien, koordiniert verbindliche Absprachen über alle weiteren Schritte und Zuständigkeiten, vermittelt bei Bedarf Beratung und Unterstützung für alle Beteiligten, insbesondere für betroffene Personen, und unterstützt gemeinsam mit der landeskirchlichen Pressestelle bei der internen und externen Kommunikation. Die Koordinierungsstelle übt keine Dienstaufsicht aus.</p> <p>8.4 Die Koordinierungsstelle ist verantwortlich für die Dokumentation (s. 10.) aller mit einer Meldung verbundenen Beratungen und Maßnahmen im Rahmen des Interventionsplans. Alle relevanten Dokumente (Dokumentationsbogen, Schriftwechsel, Gesprächsnotizen, Beratungsprotokolle etc.) sind aufzubewahren. Die Koordinierungsstelle protokolliert im Dokumentationsbogen fortlaufend in chronologischer Folge alle Maßnahmen, Besprechungen im Rahmen des Interventionsplans sowie wichtige Ereignisse bzw. Entwicklungen (z.B. Presseberichte, polizeiliche Ermittlungen [soweit bekannt], Meldungen weiterer betroffenen Personen etc.) und sorgt für die statistische Erfassung aller Meldungen.</p> <p>8.5 Die Koordinierungsstelle entscheidet mit der VPO über die Beendigung des Verfahrens nach dem Interventionsplan (s.u. 37).</p>	
<p>9. Das Interventionsteam bzw. dessen Mitglieder beraten die Koordinierungsstelle und die VPO zu allen Maßnahmen im Rahmen des Interventionsplans. Dem Interventionsteam gehören jeweils eine Vertreter*in der Fachstelle, der Pressestelle und der Rechtsabteilung im LKA sowie der bzw. die persönliche Referent*in des bzw. der Präsident*in des LKA an; bei Fällen in KiTas ist neben dem Referat 52 die KiTa Fachberatung im DWiN zu beteiligen. Die Koordinierungsstelle im LKA entscheidet, ob weitere Referate im LKA zu beteiligen sind und ob ggf. externe Stellen beratend hinzugezogen werden sollen. Die Zahl der beteiligten Personen im Interventionsteam ist möglichst zu begrenzen. Der bzw. die Regionalbischöfin wird über die Beratungen im Interventionsteam informiert und kann auf eigenen Wunsch jederzeit teilnehmen. Alle Beratungen im Rahmen des I-Plans unterliegen der Vertraulichkeit.</p>	<p>Koordinierungsstelle, VPO, Vertreter der Fachstelle, der Pressestelle, der zuständigen Referate im LKA, der Kita-Fachberatung, der/die persönliche Referent*in des/der Präsident*in im LKA, der/die Regionalbischöfin</p>

<p>10. Befangenheit: Eine mögliche Befangenheit ist unverzüglich bei der Koordinierungsstelle anzuzeigen. Die Koordinierungsstelle entscheidet gemeinsam mit der VPO über die weitere Beteiligung dieser Person im Interventionsteam und sorgt ggf. für einen entsprechenden Ersatz. In der Regel ist dies der oder die benannte Stellvertreter*in der befangenen Person. Betrifft die Befangenheit die Koordinierungsstelle oder die VPO entscheiden an deren Stelle der bzw. die Regionalbischof*in oder der Leiter der Rechtsabteilung.</p>	<p>Koordinierungsstelle, Regionalbischof*in oder Präsident im LKA</p>
<p>11. Die Dokumentation (s. 8.4) erfolgt in einer gesicherten Akte im Dokumentenmanagementsystem (DMS). Die Zugriffsrechte werden durch ein entsprechendes Berechtigungskonzept geregelt.</p>	<p>Koordinierungsstelle, Beauftragte für den Datenschutz</p>
<h2>II. Dimension der Betroffenen</h2>	
<p>12. Kontaktaufnahme zu Betroffenen: Besteht zu einer betroffenen Person kein Kontakt oder ist unklar, ob weitere Personen betroffen sind, ist zu prüfen, wie die unter 13. genannten Unterstützungsangebote gleichwohl unterbreitet werden können (z.B. durch Kontaktaufnahme über die Staatsanwaltschaft oder durch eine öffentliche Erklärung). Bei einer größeren Anzahl potenziell betroffener Personen soll eine Hotline eingerichtet werden. Liegt der Fall bereits länger zurück, soll nach Möglichkeit eine Person des Vertrauens aus dem Umfeld der betroffenen Person die Kontaktaufnahme übernehmen.</p>	<p>VPO in Absprache mit der Fachstelle (in KiTa-Fällen abgestimmt mit der der Fachberatung für KiTas) und der Koordinierungsstelle. Ggf. delegiert VPO an andere geeignete Person / Personen im Kirchenkreis.</p>
<p>13. Angebot von Begleitung und Gefahrenabwehr: In Absprache mit der Fachstelle ist betroffenen Person (bei Minderjährigen mit den Sorgeberechtigten) Begleitung anzubieten. Dabei sind deren Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen. Wartezeiten für betroffene Personen sollen möglichst vermieden werden. Bei akuten Fällen ist zusätzlich der Schutz der betroffenen Person sowie anderer möglicherweise gefährdeter Personen sicherzustellen. Auf einen (trauma-)sensiblen Umgang mit der betroffenen Person ist zu achten.</p>	
<p>14. Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Gruppen: Bei Fällen sexualisierter Gewalt in einer größeren Personengruppe oder Einrichtung (z.B. Jugendkreis, Konfirmandengruppe, Familienfreizeit, KiTa) ist im Rahmen des Interventionsplans zu prüfen, ob z.B. ein Elternabend oder eine andere Kontaktaufnahme mit der Sorgeberechtigten angezeigt ist, um über die ergriffenen Maßnahmen zu informieren, die unter 13. genannten Unterstützungsangebote zu unterbreiten und ggf. weitere betroffene Personen zu finden.</p>	
<p>15. Kindeswohlgefährdung in KiTas und in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung ist gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und ggf. eine „insofern erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen.</p>	
<p>16. Information der von sexualisierter Gewalt betroffenen Person: In die Gestaltung des weiteren Prozesses ist die betroffene Person, sofern dies von ihm*ihr gewünscht wird, soweit rechtlich möglich einzubeziehen und transparent zu informieren.</p>	

Dies gilt auch für einen späteren Aufarbeitungsprozess.	
17. Mittelbar betroffene Personen (Angehörige, Erziehungsberechtigte, Zeug*innen): Weiteren mittelbar betroffenen Personen sollen ebenfalls Unterstützungsangebote, wie z.B. die unter 14. genannten Unterstützungsangebote oder Supervision angeboten werden.	
18. Weitere beteiligte Personen: Für weitere beteiligte Personen (Gemeindeglieder, Mitarbeitende, Kirchenvorstandsmitglieder) ist zu prüfen, ob sie Begleitung benötigen. Sie sind über alle Maßnahmen im Rahmen des Interventionsplans auf angemessene Weise zu informieren. Dabei sind die Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen.	
III. Strafrechtliche Dimension	
19. Strafanzeige. Eine allgemeine Pflicht zur Stellung einer Strafanzeige im Falle sexualisierter Gewalt besteht nicht. § 138 StGB sieht lediglich eine Strafbarkeit für das Unterlassen von Anzeigen geplanter Straftaten vor. Daher entscheidet die Landeskirche nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anzeigenerstattung. Eine Strafanzeige wird regelmäßig zu stellen sein insbesondere bei Straftaten gegen das Leben, gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gefährlicher Körperverletzung und sonstigen Gewaltdelikten. Bei weniger schwerwiegenden Straftaten (Beleidigung, Bedrohung, Körperverletzung, Nötigung) ist die Intensität des Einzelfalls zu prüfen.	Bei Pfarrpersonen und Beamt*innen: LKA; bei privatrechtlich Beschäftigten und Ehrenamtlichen: Anstellungsträger mit Beratung durch das LKA.
20. Verzicht auf eine Strafanzeige. In den Fällen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, in denen regelmäßig eine Strafanzeige zu stellen sein wird, darf davon nur abgewichen werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> • durch die Strafanzeige das Leben oder die Gesundheit der betroffenen Person gefährdet wird, • die betroffene Person die Strafverfolgung ablehnt, • es allein um eine mögliche Strafbarkeit nach § 184i StGB geht und die betroffene Person erklärt, keinen Strafantrag stellen zu wollen, • die beschuldigte Person jugendlich ist und sich nur einer geringfügigen Übertretung strafbar gemacht hat. Lehnt die betroffene Person die Strafverfolgung ab oder erklärt sie im Fall des § 184i StGB, keinen Strafantrag stellen zu wollen, steht eine Anzeigenerstattung gleichwohl im Ermessen der Landeskirche. Im Rahmen der Ermessensausübung sind folgende Rechtsgüter in den Blick zu nehmen: <ul style="list-style-type: none"> • Schutzanspruch der betroffenen Person (insbesondere bei Kindern und Jugendlichen) und ihrer Intimsphäre, • Persönlichkeitsrecht der beschuldigten Person, • Strafverfolgungsinteresse des Staats, • (Konkrete) Wiederholungsgefahr durch möglichen Täter, • Interesse an der strafrechtlichen Aufarbeitung des Sachverhalts, • Altfall oder aktueller Sachverhalt, 	Bei Pfarrpersonen und Beamt*innen: LKA; bei privatrechtlich Beschäftigten und Ehrenamtlichen: Anstellungsträger mit Beratung durch das LKA.

<ul style="list-style-type: none"> • Schwere der behaupteten Tat und, • Ort der Straftat (im privaten oder kirchlichen/ dienstlichen Rahmen). <p>Die strafanzeigenerstattende Stelle hat sich vor ihrer abschließenden Ermessensausübung von der Fachstelle beraten zu lassen. Personenbezogene Daten der betroffenen Person dürfen aus Gründen des Datenschutzes immer nur mit deren Einwilligung weitergegeben werden. Personenbezogene Daten der beschuldigten Person dürfen auch ohne Einwilligung weitergegeben werden.</p>	
<p>21. Verjährung. Strafrechtlich relevant ist jeder Sachverhalt, bei dem die Verwirklichung eines Straftatbestandes nicht ausgeschlossen werden kann. Die Prüfung einer möglichen strafrechtlichen Verjährung obliegt der Staatsanwaltschaft. Wenn eine beschuldigte Person bereits verstorben ist, kann eine Strafanzeige unterbleiben, wenn es eindeutig ausschließlich um einen Verdacht gegen diese Person geht.</p>	./.
<p>22. Anhörung der beschuldigten Person. Wenn die strafrechtlichen Ermittlungen nicht gefährdet werden, gebietet die Fürsorgepflicht des Dienstherrn bzw. des Anstellungsträgers grundsätzlich, dass vor Einschaltung der Ermittlungsbehörden die beschuldigte Person anzuhören ist. Der Dienstherr bzw. der Anstellungsträger weist die beschuldigte Person vor der Anhörung darauf hin, dass sie ein Mitglied der Mitarbeitervertretung zur Anhörung hinzuziehen kann. Der Anstellungsträger bzw. Dienstherr bzw. die beauftragende Körperschaft erstattet auch dann Strafanzeige, wenn die die betroffene Person eine eigene Strafanzeige erstattet.</p>	Personen oder Stellen, die Kenntnis von einem strafrechtlich relevanten Sachverhalt erhalten.
<p>23. Beratung der betroffenen Person. Lehnt eine von sexualisierter Gewalt betroffene Person eine Strafverfolgung ab, soll sie durch die Fachstelle alters- und situationsgerecht darüber aufgeklärt werden, dass eine Information der Strafverfolgungsbehörden sinnvoll ist. Ziel der Gespräche soll es sein, Verständnis für die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Verfolgung zu wecken und die betroffene Person ggf. zu einer eigenen Strafanzeige zu ermutigen.</p>	Personen oder Stellen, die Kenntnis von einem strafrechtlich relevanten Sachverhalt erhalten.
<p>24. Seelsorge- und Beichtgeheimnis. Soweit strafrechtlich relevante Sachverhalte im Rahmen eines Beichtgesprächs oder eines Seelsorgegesprächs bekannt werden, sind die dienstrechtlichen Bestimmungen über das Beichtgeheimnis oder das Seelsorgegeheimnis zu beachten (§ 30 des Pfarrdienstgesetzes, § 2 Abs. 5 des Seelsorgegeheimnisgesetzes). Kenntnisse aus einem Beichtgespräch (förmliches Beichtgespräch mit Sündenbekenntnis und Absolution) sind unverbrüchlich zu wahren. Kenntnisse aus einem Seelsorgegespräch dürfen nur mit Zustimmung des*der jeweiligen Gesprächspartner*in offenbart werden. Auch wenn eine Zustimmung vorliegt, soll die Person, die das Seelsorgegespräch geführt hat, aber sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie eine Offenbarung ihrer Kenntnisse verantworten kann (§ 30 Abs. 2 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes). Liegt keine Zustimmung zur Offenbarung der Kenntnisse vor, bleibt als einziger Ausweg in einer Seelsorge-Situation der Versuch, eine betroffene Person durch seelsorgliche Begleitung so zu unterstützen und zu ermutigen, dass sie selbst eine Strafanzeige erstattet oder einer Strafanzeige durch die zuständige kirchliche Stelle zustimmt. Personen, die Aufgaben der Dienstaufsicht wahrnehmen, insbesondere Superintendent*innen, müssen im Hinblick auf mögliche Rollenkonflikte sorgfältig prüfen,</p>	Personen, die Kenntnis von einem strafrechtlich relevanten Sachverhalt erhalten.

<p>ob sie mit Rücksicht auf ihre Aufgaben im Rahmen der Dienstaufsicht gleichzeitig Seelsorge-Aufgaben gegenüber einer betroffenen Person wahrnehmen können. Im Zweifel ist die Seelsorge-Aufgabe einer anderen Person zu übertragen.</p>	
<p>25. Zeugnisverweigerungsrecht. Bei der Offenbarung strafrechtlich relevanter Sachverhalte im Rahmen eines Seelsorgegesprächs muss geprüft werden, ob gleichzeitig gegenüber staatlichen Stellen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung besteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nur Geistliche können sich auf dieses Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Geistliche im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung sind alle Pfarrpersonen sowie andere beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende, denen nach ihrer Dienstanweisung ausdrücklich ein bestimmter Seelsorgeauftrag (§ 3 Abs. 2 des Seelsorgegeheimnisgesetzes) übertragen ist. Dies sind vor allem Mitarbeitende in der Spezialseelsorge. • Mitarbeitende in kirchlichen Beratungsstellen können sich – außer in den besonderen Fällen des § 53 Abs. 1 Nr. 3a und 3b der Strafprozessordnung – im Zweifel nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen. <p>Seelsorgegespräche liegen nur dann vor, wenn Personen, die sich grundsätzlich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen können, bei Kenntnis eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts tatsächlich in Ausübung der Seelsorge gehandelt haben. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei einer bloß karitativen, fürsorgerischen, erzieherischen oder verwaltenden Tätigkeit nicht der Fall. Auch bei Dienstgesprächen liegt keine Ausübung von Seelsorge vor, es sei denn, dies ist zwischen den Gesprächsparteien vorher einvernehmlich ausdrücklich benannt worden.</p>	<p>Personen, die Kenntnis von einem strafrechtlich relevanten Sachverhalt erhalten.</p>
<p>IV. Dimension der beschuldigten Mitarbeitenden</p>	
<p>Pfarrpersonen und Kirchenbeamt*innen</p>	
<p>26. Besteht der plausible Verdacht mindestens einer Grenzüberschreitung im Sinne der Gewaltschutzrichtlinie der EKD, ist bei Pfarrpersonen und Kirchenbeamt*innen nach § 24 Abs. 1 DiszG in der Regel ein Disziplinarverfahren einzuleiten und die beschuldigte Person im Falle des Verdachts einer schwerwiegenden Amtspflichtverletzung in der Regel nach § 44 Abs. 1 DiszG vom Dienst zu suspendieren. Dies gilt auch für Fälle sexualisierter Gewalt, die ggf. keine strafrechtliche Relevanz besitzen.</p>	<p>Referat 74 im Landeskirchenamt</p>
<p>27. Die beschuldigte Person ist unverzüglich in Begleitung des bzw. der Superintendent*in als der örtlich für die Dienstaufsicht zuständigen Person zu einer Anhörung in das Landeskirchenamt einzubestellen. Ist die beschuldigte Person ein*e Superintendent*in, erfolgt eine Begleitung durch den*die Regionalbischof*in. Handelt sich um eine Person, die in einer landeskirchlichen Einrichtung tätig ist, übernimmt die Begleitung die Leitung der Einrichtung.</p>	<p>Referat 74, Superintendent*in oder deren Vertretung</p>
<p>28. Wenn parallel zu einem Disziplinarverfahren die Staatsanwaltschaft ermittelt (siehe Abschnitt III), wird das Disziplinarverfahren bis zum Abschluss des Strafverfahrens ausgesetzt (§ 29 Abs. 1 DiszG).</p>	
<p>Privatrechtlich beschäftigte Personen</p>	
<p>29. Besteht der plausible Verdacht mindestens einer Grenzüberschreitung im Sinne der Gewaltschutzrichtlinie der EKD, so ist bei privatrechtlich Beschäftigten gegenüber dem Anstellungsträger auf eine sofortige Freistellung von der Arbeit hinzuwirken,</p>	<p>Referat 72 im LKA</p>

<p>wenn und solange bei fortgesetztem Einsatz der beschuldigten Person die Gefährdung der betroffenen Person oder weiterer Personen nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Bestätigt sich der Verdacht, so ist gegenüber dem Anstellungsträger je nach Schwere des Pflichtenverstoßes auf die Durchführung arbeitsrechtlicher Maßnahmen wie Abmahnung oder außerordentliche Kündigung hinzuwirken.</p> <p>Auf eine außerordentliche Kündigung ist gegenüber dem Anstellungsträger auch dann hinzuwirken, wenn sich ein Verdacht auf eine besonders schwere Pflichtverletzung nur insoweit bestätigt, dass starke, auf objektive Tatsachen gestützte Indizien vorliegen (Verdachtskündigung). Zwingende Voraussetzung für eine Verdachtskündigung ist eine Anhörung der beschuldigten Person.</p> <p>Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist gem. § 46 b MVG-EKD die Mitarbeitervertretung einzubeziehen. Notfalls müssen entsprechende arbeitsrechtliche Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt werden, bei Gefahr im Verzug gemäß § 70 Abs. 3 Satz 3 KGO/§ 67 Abs. 3 Satz 3 KKO auch ohne vorherige Zustimmung des Landessynodalausschusses.</p> <p>Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist in diesen Fällen sofortiges Handeln geboten, weil eine fristlose Kündigung nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen durch das Vertretungsorgan des Anstellungsträgers (Kirchenvorstand, Kirchenkreisvorstand, Verbandsvorstand) zulässig ist (§ 626 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).</p>	
<p>30. Bei Bedarf ist mit dem*der Superintendentin die Sicherstellung der Vertretung zu klären.</p>	<p>Referat 73, Superintendent*in oder deren Vertretung</p>
<p>Ehrenamtlich Mitarbeitende</p>	
<p>31. Besteht der plausible Verdacht mindestens einer Grenzüberschreitung im Sinne der Gewaltschutzrichtlinie der EKD, so ist bei ehrenamtlich Mitarbeitenden gegenüber der beauftragenden Körperschaft auf einen sofortigen Ausschluss von der ehrenamtlichen Arbeit hinzuwirken, wenn und solange bei fortgesetzter Tätigkeit der beschuldigten Person die Gefährdung der betroffenen Person oder weiterer Personen nicht ausgeschlossen werden kann. Wenn das Sicherheitsbedürfnis der betroffenen Person oder der Schutz weiterer Personen es erfordert, ist gegenüber der Person bzw. dem Gremium, die oder das das Hausrecht über die Räume des Arbeitsfelds ausübt, darauf hinzuwirken, gegenüber der verdächtigten Person ein Betretungsverbot auszusprechen. Bestätigt sich der Verdacht, so ist gegenüber der Leitung des Arbeitsfeldes je nach Schwere des Pflichtenverstoßes auf den dauerhaften Ausschluss von der ehrenamtlichen Arbeit und bei Bedarf auf ein dauerhaftes Betretungsverbot hinzuwirken. Dasselbe gilt, wenn sich der Verdacht nur insoweit bestätigt, dass starke, auf objektive Tatsachen gestützte Indizien vorliegen.</p> <p>Übt die verdächtige Person ein Mandat in einem kirchenleitenden Gremium aus, so gegenüber geeigneten Amts- oder Mandatsträgern darauf hinzuwirken, der Person dringend nahezu legen, das Amt bis zur Aufklärung bzw. Auflösung des Verdachts ruhen zu lassen.</p> <p>Bestätigt sich der Verdacht, so ist je nach Schwere des Pflichtenverstoßes gegenüber dem dafür zuständigen kirchenleitenden Gremium auf eine Entziehung des Mandats hinzuwirken.</p>	<p>Referat 77 [prüfen!]</p>

Dasselbe gilt, wenn sich der Verdacht nur insoweit bestätigt, dass starke, auf objektive Tatsachen gestützte Indizien vorliegen.	
V. Kommunikation	
<p>32. Informationen an die verantwortlichen Gremien in der Kirchengemeinde, dem Kirchenkreis bzw. der Einrichtungsleitung: Sobald der Interventionsplan ausgelöst worden ist, müssen die vor Ort verantwortlichen Gremien des Kirchenkreises, der Kirchengemeinde oder der kirchlichen Einrichtung informiert werden. Dies kann in einem Anfangsstadium mit der Maßgabe der Verschwiegenheit geschehen, um Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person sowie der beschuldigten Person zu wahren. In Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Landeskirche wird eine Sprachregelung vereinbart sowie eine Person bestimmt, die auskunftsbeauftragt und -berechtigt ist. Sollte die Sprachregelung im Laufe des Prozesses anzupassen sein, geschieht dies immer in Abstimmung mit der Pressestelle der Landeskirche.</p>	VPO in Absprache mit der Koordinierungsstelle. Ggf. delegiert VPO an andere geeignete Person / Personen im Kirchenkreis.
<p>33. Ist die beschuldigte Person Mitglied eines Leitungsgremiums, so wird dieses grundsätzlich nach vorheriger Abstimmung mit dem Landeskirchenamt über die Meldung informiert.</p>	
<p>34. Informationsweitergabe an andere Anstellungsträger zur weiteren Gefahrenabwehr. Die Weitergabe von Informationen über Meldungen gegen Mitarbeitende an andere Anstellungsträger (z.B. Nachbarkirchengemeinde, Nachbarkirchenkreis) ist grundsätzlich unzulässig. Hat eine Meldung eine strafrechtliche Verurteilung oder eine Straftat zum Gegenstand, ist für die Frage der Weitergabe von Informationen § 14 des Datenschutzgesetzes der EKD (DSG.EKD) zu beachten. Die Weitergabe stellt eine Verarbeitung im Sinne des Datenschutzrechts dar. Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten sind Daten, die eine Person als Täter oder als Verdächtigen mit einer Straftat in Zusammenhang bringen. Für die Verarbeitung von Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten gelten daher besondere Anforderungen, da diese Daten in den Bereich der besonderen Kategorien personenbezogener Daten gehören. Die Verarbeitung ist gemäß § 14 DSGVO nur unter den Voraussetzungen des § 6 DSGVO zulässig, wenn dies das kirchliche oder staatliche Recht, das geeignete Garantien für die Rechte der betroffenen Person (i. S. d. Datenschutzrechts) vorsieht, zulässt.</p> <p>Für Beschäftigte i.S.v. § 4 Nr. 20 DSGVO gelten die besonderen Regelungen des Beschäftigtendatenschutzes. Nach § 49 Abs. 2 und 5 DSGVO ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Verdacht von Straftaten und Amtspflichtverletzungen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.</p> <p>Die Weitergabe von Informationen über Meldungen kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig sein. Dies richtet sich u.a. nach der Schwere des Vorwurfs, der Dringlichkeit des Verdachts, Art und Ausmaß einer möglichen Tat oder Amtspflichtverletzung sowie Ausmaß des drohenden oder möglicherweise schon entstandenen Schadens. Daher ist eine gründliche Prüfung im Einzelfall einschließlich der Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich. Es wird empfohlen, in diesen Fällen vorab die Rechtsberatung durch das Landeskirchenamt einzuholen.</p>	Rechtsabteilung im LKA
<p>35. Öffentlichkeitsarbeit: Nach Auslösen des I-Plans bedarf es ggf. der Information verschiedener Kreise (Kirchenvorstand, Kirchenkreissynode beteiligten Gruppen [Eltern, Gruppenleitungen o.ä.] sowie Medien). Zweck der Öffentlichkeitsarbeit kann</p>	Pressestelle der Landeskirche

<p>sein u. a. die Suche nach weiteren betroffenen Personen, die Stärkung der Vertrauensbasis (Eltern in Kitas) oder das Eindämmen von Gerüchten zum Schutz von Persönlichkeitsrechten. Zentral sind in jedem Fall die Bedürfnisse der betroffenen Personen sowie die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten (auch der beschuldigten Person), zu Ihnen ist ggf. Kontakt aufzunehmen. Die Pressestelle ist verantwortlich für die Kommunikation nach außen gegenüber den Medien und der Öffentlichkeit. Bei der Sprachregelung haben Belange des Datenschutzes gegenüber dem öffentlichen Informationsbedürfnis den Vorrang. Kirchliche Einrichtungen und Gremien sprechen nur in eigener Sache. Informationen über Ermittlungen der Staatsanwaltschaft oder des Jugendamts oder einer anderen staatliche Kontrollbehörde dürfen nicht weitergegeben werden.</p>	
VI. Ende des Verfahrens nach Interventionsplan	
<p>36. Die Koordinierungsstelle und VPO beenden das Verfahren nach Interventionsplan, wenn kein weiterer Handlungs- oder Klärungsbedarf im Rahmen des I-Plans mehr besteht.</p> <p>Die Koordinierungsstelle informiert das Interventionsteam und alle verantwortlichen Personen im LKA (Abs. 8) über das Ende des Verfahrens nach I-Plans. Die VPO behält die weitere Entwicklung vor Ort im Blick und nimmt bei Bedarf Kontakt zur Koordinierungsstelle auf. Ergibt sich ein weiterer akuter Handlungsbedarf ist das Verfahren nach Interventionsplan erneut aufzunehmen.</p>	<p>Koordinierungsstelle / VPO</p>
<p>37. Sollte ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt widerlegt werden, sind Maßnahmen zur Rehabilitation der beschuldigten Person zu ergreifen.</p>	<p>VPO und Leitungsgremien vor Ort</p>